

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	052.1.1/2019
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	26.03.2019

Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 01.01.02 – Ratsangelegenheiten -

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.07.2017 (Ratsbeschluss vom 03.07.2018),
vom _____ (Ratsbeschluss vom _____)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung (Ausschüsse) erhalten folgende neue Fassung:

(1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Kommunalwahlausschuss
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Verwaltungsausschuss
- g) Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt
- h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- i) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- j) Sozial- und Familienausschuss
- k) **Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten**
- l) Bürgerausschuss

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem **Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten** übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung (Verdienstausfallersatz) erhält folgende neue Fassung:

(2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. **Der Regelstundensatz wird entsprechend der Regelung der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung festgesetzt.**

§ 3

§ 18 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (**Dezernenten**, die keine Wahlbeamten sind, sowie **Amtsleiter**), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) **Dezernatsleitungen** werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 21 LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Beratung des TOP 11 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2019 wurde u. a. über die Frage diskutiert, wie der Begriff „Bedienstete in Führungsfunktionen“ im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW auszulegen ist bzw. welche Bedienstete einer Kommunalverwaltung von diesem Begriff erfasst werden.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden insbesondere zu der Frage, ob lediglich die in § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW ausdrücklich genannten Bediensteten (= persönlicher Referent und Pressereferent) keine „Bediensteten in Führungsfunktionen“ sind oder ob es noch weitere Ausnahmen i. S. d. Vorschrift geben kann.

Im Gegensatz zum Bürgermeister, der weitere Ausnahmen i. S. d. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW durchaus für möglich hielt, vertraten einige Ausschussmitglieder die Auffassung, dass die im Gesetzestext genannten Ausnahmen abschließend seien und es auch nicht sein könne, dass der Bürgermeister durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bildung von Stabsstellen) weitere Ausnahmen schaffe. Aus diesem Grunde würden auch die Leiter der in der Verwaltung gebildeten Stabsstellen als Bedienstete in Führungsfunktionen i. S. d. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW anzusehen sein. Dementsprechend habe der Rat auch ein (Mit-) Entscheidungsrecht i. S. d. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 3 der städtischen Hauptsatzung, wenn Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters einer Stabsstelle verändern, zu treffen sind. Mithin habe der Rat auch ein (Mit-) Entscheidungsrecht bei der Nachbesetzung der derzeit vakanten Stelle des Leiters der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung“.

Da es letztlich zu keiner Verständigung über die Frage der Auslegung der § 73 Abs. 2 Satz 6 GO NRW kam, wurde die Verwaltung gebeten, diese Frage noch einmal eingehend zu prüfen. Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Die Bezeichnung und der Inhalt der Führungsfunktionen orientiert sich an § 21 Abs. 7 Nr. 2 – Leitende Funktion auf Probe – LBG NRW. Orientiert an einer Stab-Linie-Organisation sind die Führungsfunktionen mit der Formulierung des Gesetzes eindeutig bezeichnet. **Funktionen außerhalb der Linienorganisation – sog. „Stabsfunktionen“ – sind keine Führungsfunktionen i. S. d. § 73 Abs. 3 GO NRW** (vgl. insgesamt Held/Winkel, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Wiesbaden 2018, § 73 GO NRW, S. 379, Nr. 4.2).

Gemäß § 21 Abs. 7 Nr. 2 LBG NRW sind Ämter mit leitender Funktion im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen

Wahlbeamten oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können somit im Rahmen landesgesetzlicher Vorgaben entsprechende Festlegungen in der jeweiligen Hauptsatzung treffen. Dabei haben sie jedoch zu beachten, dass die in der Hauptsatzung zu treffende allgemeine Bestimmung **„alle in der Funktion vergleichbaren Ämter-** und nicht nur die besoldungsgleichen – erfasst (vgl. insgesamt Tadday/Rescher, Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Band I, Siegburg, Stand: 155. Erg.-Lfg., September 2018, § 21 LBG, Seite B 21/8 f unter Nr. 8).

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Leiter der in der Verwaltung der Stadt Mettmann gebildeten Stabsstellen keine Bediensteten in Führungsfunktionen i. S. d. § 73 Abs. 3 GO NRW sind und damit auch nicht von der in § 18 Abs. 1 Satz 3 der städtischen Hauptsatzung getroffenen allgemeinen Bestimmung erfasst werden.

Abgesehen davon, dass von dem Wortlaut der städt. Hauptsatzung nur Fachbereichsleiter bzw. Dezernenten, die keine Wahlbeamten sind, und Amtsleiter erfasst werden, ist nicht zu verkennen, dass die städtischen Stabsstellen auch aus organisatorischen Gründen sowie aufgrund der jeweils besonderen Aufgabenstellung nicht in die nach Dezernaten, Ämtern und Abteilungen gegliederte Linienorganisation der Verwaltung passen und dementsprechend auch organisationsplanerisch außerhalb der Linienorganisation geführt werden.

Stabsstellen sind in der Regel sehr kleine Organisationseinheiten, für die die Organisationsform einer Abteilung oder gar eines Amtes weder unter dem Gesichtspunkt der Leitungsspanne noch unter dem Gesichtspunkt der Aufgabengliederung in Betracht kommt. Sie werden regelmäßig zur Bearbeitung einer Schwerpunktaufgabe gebildet und verfügen hierfür nur über wenige Mitarbeiter. Dies wird gerade bei der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ deutlich, die zur Bewältigung dieser speziellen Aufgabenstellungen lediglich über eine Vollzeit- und zwei Teilzeitstellen verfügt. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenspezifik als auch hinsichtlich der Personalausstattung ist dieser Bereich mit den Ämtern der Linienorganisation nicht vergleichbar. Mithin sprechen bereits organisatorische Gründe für die Bildung einer Organisationseinheit, die außerhalb der Linienorganisation als Stabsstelle geführt wird.

Diese Organisationsform bietet sich im konkreten Fall aber auch deshalb an, weil der Bürgermeister die Aufgaben „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ zur Chefsache erklärt hat, so dass auch die organisatorische Anbindung in dem ihm organisationsplanerisch zugeordneten Stabsstellenbereich und damit außerhalb der Linienorganisation angezeigt ist.

Insgesamt ist somit im Ergebnis nochmals festzustellen, dass die Leiter der in der Verwaltung der Kreisstadt Mettmann gebildeten Stabsstellen keine Bediensteten in Führungsfunktionen i. S. d. § 73 Abs. 3 GO NRW sind und damit auch nicht von der in § 18 Abs. 1 Satz 3 der städtischen Hauptsatzung getroffenen allgemeinen Bestimmung erfasst werden. Ein (Mit-) Entscheidungsrecht bei der Nachbesetzung der Stelle des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ besteht für den Rat mithin nicht.

Entgegen der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geäußerten Rechtsauffassung sind die im Gesetzestext des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW genannten Ausnahmen nicht abschließend. Die dort genannten Funktionen des Persönlichen Referenten oder des Pressereferenten sind lediglich beispielhaft als anerkannte Stabsfunktionen aufgeführt (vgl. zur lediglich beispielhaften Nennung auch Held / Winter, aaO, S. 379, Nr. 4.2 a. E.).

Letztlich kann dem hier gefundenen Ergebnis auch nicht entgegen gehalten werden, dass es nicht sein könne, dass der Bürgermeister durch organisatorische Maßnahmen weitere Ausnahmen i. S. d. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW schaffe. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass dem Bürgermeister gemäß § 62 Abs. 1 GO NRW die vom Rat nicht entziehbare Kompetenz zur Organisation der Verwaltung zusteht. Danach kann er selbständig und verbindlich einen Organisationsplan aufstellen, durch den er die Verwaltung in Dezernate, Abteilungen, Ämter und Sachgebiete unterteilen und im Einzelnen bestimmen, welche Aufgaben oder Aufgabengruppen von einzelnen Verwaltungseinheiten wahrzunehmen sind (vgl. Held / Winkel, aaO, § 62 GO NRW, S. 312, Nr. 3.2 mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung und Literatur; ferner: Articus / Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl., Stuttgart 2016, § 62 GO NRW, S. 313, Nr. 2.1).

Der Bürgermeister entscheidet in diesem Zusammenhang auch, mit welchem Personal er arbeitet und wen er mit welchen Aufgaben betraut (vgl. VG Aachen, NW VBl. 2001, S. 483). Mithin kann der Bürgermeister im Rahmen seiner institutionellen Organisationsmacht auch entscheiden, ob er bestimmte Aufgaben durch eine Stabsstelle erledigen lässt und ob er diese Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation organisatorisch führt, auch wenn dies dazu führt, dass die Ämter der Leiterinnen und Leiter solcher Organisationseinheiten mit den Ämtern der Leiterinnen und Leiter der Ämter der Linienorganisation nicht mehr vergleichbar sind. Andernfalls würde man die dem Bürgermeister gemäß § 62 Abs. 1 GO NRW zustehende (umfängliche) Befugnis zur Leitung und Verteilung der Geschäfte in unzulässigerweise einschränken.